55. Betrifft der über ein Rechtsberhältnis aus § 14 der Aufwertungsnovelle vom 9. Juli 1927 geschlossene Bergleich auch dann lediglich dieses Rechtsberhältnis, wenn im Bergleich ein Berzicht auf etwaige weitere Auswertungsansprüche aus einem späteren Geset enthalten ist?

Aufwertungsnovelle vom 9. Juli 1927 §§ 14, 17.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Februar 1929 i. S. A. Versicherungs-AG. (Kl.) w. G. E. SmbH. (Bekl.). VII 400/28.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Für die Bersicherungsgesellschaft W. waren auf einem Grundstück in Berlin mehrere Hypotheken im Gesamtbetrag von 900000 M. eingetragen. Diese Hypotheken wurden der W. am 28. Oktober

1922 in Papiermark zum Nennbetrag bezahlt, und zwar durch den mit der Überweisung des Geldes beauftragten Notar M., der bei den Überweisungen die Beklagte als Zahlende bezeichnete. Als die Gläubigerin die Zahlung empfing und die löschungsfähige Quittung erteilte, auf Grund deren später die Hypotheken gelöscht wurden, war noch v. Th. als Eigentümer des Grundstücks eingetragen; der Beklagten war sedoch unterm 24. Oktober 1922 ein Kaufangebot über das Grundstück gemacht worden, wonach sie die für die W. einsgetragenen Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernehmen sollte. Das war nach ihrer Behauptung auch der Grund, warum sie als Zahlende auftrat. Das ihr gemachte Kaufangebot hat sie am 6. November 1922 angenommen; sie ist nach erfolgter Auflassung demnächst auch als Eigentümerin eingetragen worden.

Die Klägerin hat als Rechtsnachfolgerin der W. später Aufwertungsansprüche gegen die Beklagte angenieldet, ist aber von ber Aufwertungsstelle, da die Beklagte unter Berufung auf § 20 AufwG. wegen ihres guten Glaubens ihre Aufwertungspflicht bestritt, auf den Prozestweg verwiesen worden. Sie hat deshalb Rlage auf Keststellung ihres Auswertungsauspruchs erhoben. Während bes ersten Rechtsgangs haben sich die Barteien im Februar 1927 aukergerichtlich dabin verglichen, daß die Beklagte zur Begleichung aller ihr aus den fraglichen Hypotheken obliegenden Verpflichtungen bis zum 1. April 1927 25000 RM. zahlen solle und daß damit alle irgendwie gearteten Unipruche ber Klägerin aus ben Sypotheken gemäß den jegigen und etwaigen späteren Auswertungsgesetzen ein für allemal erledigt sein sollten. Bon dem Bergleich wurde am 25./28. Februar 1927 dem Landgericht Mitteilung gemacht. Der Streit wurde aber von den Parteien nach dem Infrafttreten der Novelle vom 9. Juli 1927 fortgesett, weil die Klägerin auf Grund des § 17 das, den Bergleich für unwirksam hielt.

In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen, weil die Boraussehungen des § 17 der Novelle nicht für gegeben erachtet wurden. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung des Kammergerichtsurteils und zur Zurückberweisung der Sache.

## Gründe:

Es handelt sich um die Frage, ob der im Februar 1927 abgeschlossene Vergleich dem Auswertungsanspruch der Klägerin

entgegensteht oder ob er nach § 17 der Novelle vom 9. Juli 1927 unwirksam ist.

Die Vorinstanzen haben das erstere angenommen, und zwar das Landgericht beshald, weil die Beklagte durch die Vergleichssumme der Alägerin nur den Verzicht auf die Rechte aus einer ihr etwa günstigeren späteren Gesetzebung habe abkausen wollen; das Berusungsgericht darum, weil durch den Vergleich nicht bloß der Streit oder die Ungewisheit über die Aussegung des § 20 Auswich habe erledigt werden, sondern jeder irgendwie geartete Auswertungsanspruch der Alägerin habe ausgeglichen sein sollen, letzteres aber über den Rahmen des im § 14 der Novelle bezeichneten Rechtsvershältnisses hinausgegangen sei. Beide Aussassingen sind nicht zurtessend.

Streit war unter den Parteien darüber, ob sich die Beklagte wegen ihres guten Glaubens auf die Vergünstigung des § 20 Auswu. berufen könne. Dieser Streit mag eine Abschwächung ersahren haben, als die Entscheidungen des Kammergerichts vom 13. Dezember 1926 und 26. Januar 1927 (Zeitschr. des Deutschen Notarvereins 1927 S. 94. AufwRivr. 1927 S. 202) auch dem Grundstückserwerber. der die Spoothek übernommen und selbst bezahlt hat, die Berufung auf den auten Glauben nach § 20 Aufw. zugestanden hatten, was iväter der V. Rivilsenat des Reichsgerichts in seinen Urteilen vom 30. April 1927 (RGR. Bb. 116 S. 161) und vom 25. Februar 1928 (RG3. Bb. 119 S. 178) als richtig anerkannt hat. Aber beim Bergleichsschluß lag nur die Rechtsprechung des Kammergerichts vor und diese beendigte nicht schon notwendig ben Streit ober die Ungewißheit der Barteien über das Recht der Beklagten zur Berufung auf ihren guten Glauben; um so weniger, als die Barteien mit einer Anderung des Aufwertungsgesetzes rechneten und dabei auch in Betracht zogen, daß der den gutgläubigen Erwerb ichutende § 20 Aufw. eine Anderung zuungunsten der Beklagten erfahren könne.

Unter diesen Umständen betraf aber der im Februar 1927 geschlossen Vergleich ein im § 14 der Novelle bezeichnetes Rechtsverhältnis, nämlich die Rechtsbeziehungen zwischen dem früheren Hypothekengläubiger und dem in Ansehung der Hypothek gutgläubigen Erwerder des Grundstücks, sodaß auch die Anwendung des § 17 der Novelle am Plate war. Dem kann nicht entgegen-

gehalten werben, daß ber Vergleich auch jeden späteren, durch die Anderung der Gesetzgebung hergestellten Auswertungsanspruch der Gläubigerin habe beseitigen sollen und sich beshalb nicht lediglich auf ein Rechtsverhältnis der im § 14 a. a. D. bezeichneten Art bezogen habe. Denn der Verzicht der Alägerin auf etwaige ihr später erwachsende Auswertungsansprüche war nur eine Vergleichsbedingung, unter der die Beklagte die geltend gemachten Aufwertungsansprüche der Klägerin trot der von ihr in Anspruch genommenen Rechte aus dem guten Glauben anerkannte; aber er betraf nicht ben Streit ober die Ungewisseit über ein anderes Rechtsverhaltnis als das, welches bisher unter den Parteien streitig ober ungewiß gewesen war. Deshalb kann aus biesem Verzicht nicht geschlossen werden, daß dem bisherigen Streitgegenstand noch ein neuer hinzugefügt wurde, indem man — was eigentlich selbstverständlich war, weil die Vertragsparteien durch einen Vergleich Rechte und Verbindlichkeiten in der Regel endgiltig regeln wollen — auch noch die aus einer Anderung der Gesetzgebung der Klägerin eiwa später erwachsenden Aufwertungsrechte hineinzog. Vielmehr blieb es dabei, daß Gegenstand des Streits und Vergleichs die Rechtsbeziehungen waren, die sich aus dem auten Glauben der Beklagten für die Aufwertung ergaben. In diesem Sinne hat sich auch der V. Zivilsenat im Beschluß vom 4. Juli 1928 VB 34/28 ausgesprochen, nachbem er schon vorher für solche Verzichte einen ähnlichen Standpunkt bei den nach § 67 Aufw. 3u beurteilenden Bergleichen eingenommen hatte (MG3. Bb. 117 S. 226). Im Beschluß vom 4. Ruli 1928 VB 28/28 (MGA. Bb. 121 S. 371) hat er auch ben von ben Parteien in Bezug genommenen Meinungsstreit zwischen bem Kammergericht und bem Oberlandesgericht Stuttgart wegen dieser Frage in gleicher Weise entschieden.

Auch der Umstand, daß die Parteien nicht bloß über die Aufwertungspflicht, sondern zugleich über die Höhe der Auswertung stritten, erweiterte den Bergleichsgegenstand nicht über das im § 14 der Novelle genannte Rechtsverhältnis hinaus. Denn immer blieben Gegenstand des Bergleichs die troß des guten Glaubens der Beklagten bestehenden Auswertungsrechte der Klägerin; Grund und Höhe des Aufwertungsanspruchs waren gleichmäßig Unterlagen dieses Anspruchs und ließen sich voneinander nicht trennen, wenn es sich darum handelte, ob der Klägerin gegen die Beklagte Auswertungsansprüche zustehen.